

Aenderung des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus

(Erlassen von der Landsgemeinde am Mai 2002)

I.

Das Gesetz vom 7. Mai 1911 über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Glarus (EG ZGB) wird wie folgt geändert:

Art. 29

¹ Der Kanton bildet einen einzigen Zivilstandskreis.

² Der Kanton führt das Zivilstandsamt.

³ Der Regierungsrat erlässt eine Verordnung über die Organisation des Zivilstandsamtes und dessen Beaufsichtigung sowie weitere Ausführungsbestimmungen im Rahmen des Bundesrechts.

Art. 30

Der Regierungsrat wählt die kantonalen Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamten sowie ihre Stellvertreter.

Art. 31

Aufgehoben.

Art. 32

¹ Die zuständige Direktion ist Aufsichtsbehörde über das kantonale Zivilstandswesen. Der Regierungsrat bezeichnet die zuständige Direktion und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

² Die Aufsichtsbehörde ist zuständig für Disziplinar massnahmen bei Amtspflichtverletzungen der auf dem Zivilstandsamt tätigen Personen.

Art. 32^a

¹ Der Rechtsschutz gegenüber Amtshandlungen der Zivilstandsbeamten richtet sich nach den Artikeln 19 und 20 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung. Erste Beschwerdeinstanz ist die zuständige Direktion (Aufsichtsbehörde), zweite und letzte kantonale Instanz das Verwaltungsgericht. Die Beschwerdefrist beträgt jeweils 30 Tage.

² Der Rechtsschutz gegenüber erstinstanzlichen Entscheiden der zuständigen Direktion richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

Art. 33

Aufgehoben.

II.

Diese Aenderung tritt auf den 1. Juli 2002 in Kraft.

§ 5 Kantonsverfassung; Zahl der Mitglieder des Regierungsrates

(Grundsatzentscheid)

1. Ausgangslage

Nach verschiedenen politischen Vorstössen stellte der Regierungsrat für die Amtsdauer 1998/2002 die Schaffung einer Justizdirektion auf die anschliessende Legislaturperiode in Aussicht. Der Regierungsrat nahm dies zum Anlass, die Verwaltungsorganisation grundsätzlich zu überprüfen und den heutigen Gegebenheiten und Erfordernissen anzupassen.

Die neue Verwaltungsorganisation sieht ein Departementalsystem mit sieben Departementen vor, das vor allem auf Stufe der Amtsstellen eine Straffung und einige Verschiebungen mit sich bringt. Die gesetzlichen

Grundlagen, die zum Teil aus dem vorletzten Jahrhundert stammen, sollen den veränderten Strukturen angepasst und offene Punkte (Personalrecht, Schriftgutbewirtschaftung, Datenschutz) geprüft und behandelt werden. In der Folge wurden Änderungen der Kantonsverfassung, der Entwurf eines umfassenden Staatsverwaltungsgesetzes, welches die Regelungsbereiche Behördenrecht, Verwaltungsorganisation, Personalrecht, Datenschutz und Archivrecht in einem Erlass vereinigte, sowie darauf abgestimmte Anpassungen der Strafprozessordnung und des Gerichtsorganisationsgesetzes erarbeitet.

Der Regierungsrat verabschiedete die bereinigten Entwürfe Anfang September 2000. Die breite Vernehmlassung ergab ein sehr kontroverses Bild. Nebst einer Vielzahl von Abänderungsanträgen wurden insbesondere das gesetzgeberische Konzept und der enorme Zeitdruck kritisiert, wollte doch die Vorlage der Landsgemeinde 2001 unterbreitet werden. Der Regierungsrat beschloss Ende November 2000, das Staatsverwaltungsgesetz in die verschiedenen Bereiche aufzuteilen, das Projekt aufgrund der Vernehmlassung zu überarbeiten und etappenweise der Landsgemeinde zu unterbreiten und die bereits verabschiedete neue Verwaltungsorganisation 200X als Grundlage für die weiteren Arbeiten zu verwenden.

Der Regierungsrat hat sich innerhalb dieser Verwaltungsorganisation für das Beibehalten von sieben hauptamtlichen Regierungsratsmitgliedern ausgesprochen. Er will aber die Frage «Vollamt oder Hauptamt» und damit zusammenhängend «fünf oder sieben Regierungsratsmitglieder» nochmals zur Diskussion stellen. Einerseits ist diese Diskussion in vergleichbaren Kantonen (OW, NW) entbrannt, andererseits ist die Zahl der Regierungsräte von zentraler Bedeutung für die künftige Verwaltungsorganisation, welche im Rahmen eines neuen Verwaltungsorganisationsgesetzes verwirklicht werden soll.

Gemäss Artikel 69 Buchstabe *f* der Kantonsverfassung (KV) ist die Landsgemeinde «für weitere durch den Landrat vorgelegte Beschlüsse» zuständig. Diese Bestimmung gibt dem Landrat die Möglichkeit, in bestimmten Fragen, die von besonderer politischer Tragweite sind, um die Mitwirkung der Landsgemeinde zu ersuchen. Der Landrat kann insbesondere vor der Ausarbeitung eines Gesetzes oder im Rahmen einer Planung von der Landsgemeinde einen Grundsatzentscheid verlangen. Dieser bedeutet dann für Landrat und Regierungsrat eine verbindliche, lenkende Weisung für die folgenden Verfahren.

2. Grundlagen

2.1. Rechtliche Grundlagen

Die heutige Organisation des Regierungsrates ist in den Artikeln 94–101 KV festgelegt. Im Grundsatz regelt Artikel 94 KV Organisation und Aufgaben des Regierungsrates:

– *Artikel 94; Stellung und Aufgaben des Regierungsrates*

¹ Der Regierungsrat ist die leitende und oberste vollziehende Behörde des Kantons. Er besteht aus sieben hauptamtlichen Mitgliedern. Das Gesetz bestimmt, welche Erwerbstätigkeiten mit dem Regierungsamtsamt unvereinbar sind.

² Der Regierungsrat führt die kantonale Verwaltung, wirkt bei der kantonalen und eidgenössischen Rechtssetzung mit, ist beim Vollzug der Gesetze und in der Verwaltungsrechtspflege tätig, beaufsichtigt nach Gesetz die Gemeinden und die anderen Träger öffentlicher Aufgaben und sorgt für die Verbindung der Behörden mit der Öffentlichkeit.

³ Zu seinen Regierungsaufgaben gehört, unter Wahrung der Befugnisse der Landsgemeinde und des Landrates, das staatliche Handeln zu planen, die Verwaltungsarbeiten zu koordinieren, Initiativen zu ergreifen sowie die Beziehungen zum Bund und zu den anderen Kantonen zu pflegen und den Kanton nach innen und aussen zu vertreten.

Laut Artikel 95 KV «trifft der Regierungsrat wichtige und grundsätzliche Entscheide in jedem Fall gesamthaft».

Wesentlich sind im Weiteren die Aufgaben der einzelnen Mitglieder des Regierungsrates betreffend der Führung der kantonalen Verwaltung. In Artikel 103 Absatz 1 KV ist das Direktions- resp. Departementalsystem – als Gegengewicht zum Kollegialprinzip – verankert: «Zur Führung der Geschäfte des Regierungsrates werden Direktionen gebildet. Der Regierungsrat verteilt die Direktionen unter seinen Mitgliedern und ordnet die Stellvertretung.»

2.2. Entstehungsgeschichte

Die geltende Regelung mit sieben hauptamtlichen Regierungsratsmitgliedern wurde mit der Kantonsverfassung vom 1. Mai 1988 eingeführt. Vor 1988 war das Regierungsratsamt als Nebenamt ausgestaltet, was nicht mehr zu befriedigen vermochte. Im Kommentar zur Kantonsverfassung wurde auf die grosse Reformbedürftigkeit der alten Regelung hingewiesen. Landrat und Landsgemeinde beschlossen eine grundlegende Staatsleitungsreform, wie sie die Artikel 94 und 95 KV zeigen. Der Kommentar zur Kantonsverfassung führt dazu aus:

«Die gewandelten Anforderungen an den Regierungsrat und die institutionellen Schwächen unseres Regierungssystems machen es notwendig, dass die Probleme der Leitungstätigkeit des Regierungsrates in ihrer

vollen Tragweite studiert werden. Es gibt heute bei der Staatsleitung etwa die Schwierigkeit, ausreichende Informationen über allgemeine und grundsätzliche Belange von Staat und Gesellschaft inner- und ausserhalb des Kantons zu gewinnen und zu verwerten. Es besteht das Bedürfnis, die Planungen in den Fachabteilungen und Direktionen aus höherer Warte zu steuern und zu koordinieren und sie für zeitgerechte Entscheidungen zu nutzen. Es gilt, die Bedeutung der Vorbereitung der Gesetzgebung zu erkennen, und die Regierung könnte diese direkter leiten. Es könnten die Möglichkeiten der Aufsicht über die Verwaltung wie auch der Aufsicht über die Gemeinden noch weiter entwickelt und stärker genutzt werden.

Die Totalrevision der Kantonsverfassung ermöglicht eine allgemeine Ueberprüfung der geltenden Organisationsstruktur der Exekutive sowie eine Revision der Staatsleitung der Regierung. Aus den vorhergehenden Feststellungen ergibt sich, dass es notwendig ist, die Leitungsfunktion des Regierungsrates zu stärken, für die kantonale Verwaltung zeitgemässe, allgemeine Organisationsprinzipien auf allen Stufen zu verwirklichen und verbindlich festzulegen sowie Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege zu verbessern. Solche Reformen bringen keine grundlegenden Veränderungen der bestehenden Regierungs- und Verwaltungsorganisation, wohl aber Klärungen, Sicherungen und zahlreiche praktische Verbesserungen in Einzelfragen.»

Diese Analyse, die mit wenigen Aenderungen auch für das Projekt «Verwaltungsorganisation 200X» Geltung beanspruchen kann, führte zur umfassenden Staatsleitungsreform in der Kantonsverfassung 1988, auf der die heutige Regelung basiert. Nur teilweise umgesetzt wurde die Analyse im Bereich Verwaltungsorganisation. Es wurden zwar Finanzverwaltung und Personaldienst geschaffen, andere Postulate wurden erst dank der Effizienzanalysen in den 90er-Jahren teilweise realisiert. Eine umfassende Ueberprüfung der Verwaltungsorganisation und die Schaffung der gesetzlichen Grundlagen in einem Verwaltungsorganisationsgesetz sind nach wie vor offen.

2.3. Grundzüge des Staatsleitungsmodells

Das heutige Staatsleitungsmodell basiert auf einem Regierungsrat als Kollegialbehörde mit sieben hauptamtlich tätigen Mitgliedern (Art. 94 und 95 KV). Grundlegende und wichtige Entscheide werden im Kollegium getroffen, nur durch Gesetz und Verordnung des Landrates können bestimmte Geschäfte des Regierungsrates den Direktionen, der Regierungskanzlei oder den Anstalten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden, sofern der Rechtsschutz gewährleistet ist. In diesem Modell kommen dem Regierungsrat als Kollegialbehörde und als «die leitende und die oberste vollziehende Behörde des Kantons» (Art. 94 Abs. 1 KV) folgende wesentliche Aufgaben zu:

- Führung der kantonalen Verwaltung; dies nicht nur im Sinne der «Aufsicht», sondern durch Leitung ihrer Tätigkeiten in einem umfassenden Sinne etwa durch Zielsetzung, Auftragserteilung, Koordinations- und Informationsmassnahmen und Kontrollen; im Rahmen der gesetzlichen Grundsätze übt der Regierungsrat auch die Organisationsgewalt über die Verwaltung aus, womit er das Recht hat, die Verwaltungsdienste einzurichten und ihr Handeln und ihr Verfahren im Einzelnen zu regeln;
- Mitwirkung an der gesamten kantonalen Rechtssetzung und, soweit der Kanton beigezogen wird, an der eidgenössischen Rechtssetzung; diese Mitwirkung verlangt vom Regierungsrat die Vorbereitung aller Erlassentwürfe für den Landrat und die Landsgemeinde, die eigene Ausführungsrechtssetzung, die Mitwirkung am Abschluss interkantonaler rechtssetzender Vereinbarungen sowie die Stellungnahme zu Vorhaben des Bundes;
- Verantwortung für den Vollzug von kantonalen und eidgenössischen Erlassen und interkantonalen Verträgen durch Weisungen oder andere Führungsmassnahmen, durch eigene Verfügungen oder durch Mitwirkung in der Verwaltungsrechtspflege (aktuell zwischen 80 und 140 Beschwerdeentscheide pro Jahr);
- Aufsicht über die Gemeinden und andere Träger öffentlicher Aufgaben;
- kontinuierliche, umfassende und ausgewogene Oeffentlichkeitsarbeit und Information.

In Artikel 94 Absatz 3 KV sind die eigentlichen Regierungsaufgaben festgehalten:

- politische Planung ganz allgemein; Planen bedeutet, dass im Voraus eine Koordination der einzelnen staatlichen Tätigkeiten gesucht wird und dass diese auf längere Sicht gesteuert werden: Regierungsprogramme bzw. Richtlinien der Regierungspolitik, Leitbilder für die Entwicklung des Kantons, Gesamt- oder Teilkonzepte, Finanzplanung, Vorbereitung von Totalrevisionen wichtiger Erlasse, aber auch Sachplanungen;
- Koordination der staatlichen Tätigkeiten: Mitberichts- und Konsultationsverfahren, Detailplanungen;
- Ergreifung von Initiativen;
- Pflege der Aussenbeziehungen: Zusammenarbeit mit andern Kantonen, dem Bund sowie den Gemeinden, Information der Oeffentlichkeit sowie alle Repräsentationsfunktionen.

2.4. Zielsetzung des Projektes «Verwaltungsorganisation 200X»

Die Hauptstossrichtung des Projektes «Verwaltungsorganisation 200X» gilt aber nicht der Staatsleitung, sondern der Verwaltungsorganisation. Die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung stützt sich auf veraltete und vor allem unvollständige Gesetzesgrundlagen ab. Die Verwaltungsorganisation beruht auf der Verordnung vom 15. Juni 1887 über die Organisation und Geschäftsführung des Regierungs-

rates und seiner Direktionen. Ein von der Verfassung gefordertes Gesetz (Art. 102 Abs. 2 KV) zur Regelung der Grundzüge der Verwaltungsorganisation fehlt. Im Personalrecht ist neueren Entwicklungen und Trends, insbesondere bezüglich des Beamtenstatus, Rechnung zu tragen. Die gesetzlichen Grundlagen entsprechen nicht mehr den Anforderungen an die Rechtsstaatlichkeit, wie sie ein modernes Organisations- und Personalrecht voraussetzt. Auch ist Entwicklungen im Organisationsrecht wie «wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WOV)» Rechnung zu tragen. Die Verwaltung hat sich in den 90er-Jahren stark entwickelt. Es wurden neue Stellen geschaffen, bestehende abgebaut, Aufgaben beim Kanton zentralisiert (Betreibungs- und Konkursamt, Sozialdienst, Alimenteninkasso und Bevorschussung); der Stellenplan in der engeren Verwaltung (ohne Gerichte, Kantons- und Berufsschule, Kantonsspital) stieg jedoch nur von 366,2 (1991) auf 368,2 (2000).

Mit dem Projekt soll – auf der Basis von sieben hauptamtlichen Regierungsratsmitgliedern – die Stossrichtung der Staatsleitungsreform weitergeführt werden. Das Projekt hat zum Ziel, dass der Regierungsrat als Kollegialbehörde seine Aufgaben auch in Zukunft und noch verstärkt wahrnehmen kann. Das neue Verwaltungsorganisationsgesetz soll es dem Regierungsrat ermöglichen, vermehrt Routineaufgaben nicht grundlegender Art und damit Zuständigkeiten und Verantwortung an die Direktionen und Amtsstellen zu delegieren. Der dadurch entlastete Regierungsrat kann sich vermehrt Grundsatzfragen und der eigentlichen Führungstätigkeit widmen.

Bevor jedoch die Arbeiten am Verwaltungsorganisationsgesetz an die Hand genommen werden, ist die Frage der Staatsleitung nochmals zu diskutieren und festzulegen, um so Sicherheit für die weiteren Arbeiten zu schaffen.

3. Gegenüberstellung des Fünfer- und des Siebner-Modells

3.1. Wahl des Siebner-Modells mit der Verfassungsrevision 1988

Artikel 48 der Kantonsverfassung von 1887 hatte den Regierungsrat mit sieben Mitgliedern eingeführt. 1887 ging man stillschweigend davon aus, dass die Tätigkeit eines Regierungsrates ein mehr oder weniger ehrenamtliches Nebenamt sei; die Regelung der Rechte und Pflichten der Regierungsräte wurde dem Gesetz übertragen. Selbst wenn in der Folge die Besoldungen immer wieder ein wenig erhöht wurden, so blieb man doch grundsätzlich beim Nebenamt für die Regierungsräte. – 1970 wurde die Urnenwahl für die Wahl der Regierungsräte eingeführt.

Der Entwurf für die Verfassung von 1988 brachte den Uebergang zur hauptamtlichen Beschäftigung der Regierungsmitglieder. Eine Variante Vollamt wurde ebenfalls geprüft, aber nicht mehr weiter verfolgt. Ein breiter Konsens herrschte im Landrat und an der Landsgemeinde zu dieser Frage; ein Antrag der Grünen Partei (damals Glarner Umweltgruppen), ein Vollamt mit fünf Mitgliedern vorzusehen, unterlag.

Im Memorial 1988 wurde zu dieser Frage Folgendes ausgeführt: «Im Uebrigen würde mit nur fünf Regierungsräten die regionale Vertretung im Regierungsrat, auf die man bisher stets grosses Gewicht gelegt hat, sehr viel schwieriger als bisher. Wichtig erscheint dem Landrat ferner, dass die Mitglieder der Kantonsregierung bei nur hauptamtlicher Tätigkeit noch eine gewisse Distanz zur Verwaltung bewahren und nicht bloss zu «Spitzenbeamten» werden. Er weist zudem auf die schon früher diskutierte, schwierige Frage hin, ob bei vollamtlichen Regierungsräten nicht das Rekrutierungsfeld ungünstig verändert oder gar eingeeengt würde. Sicherlich sind heute die Anforderungen an die Regierungsräte erheblich höher als etwa vor einer Generation, doch vermag der Landrat für unseren kleinen Kanton aus einer Umstellung auf ein Gremium von fünf vollamtlichen Mitgliedern keine Vorteile erkennen. Er sieht deshalb keinen Anlass, von seiner bisherigen Haltung in dieser Frage abzuweichen.»

3.2. Rechtsvergleichender Ueberblick

Die Vor- und Nachteile von fünf oder sieben Direktionen wurden im Rahmen der Erarbeitung der neuen Verwaltungsorganisation ausführlich diskutiert. Dabei wurde ein Modell mit fünf Direktionen als Variante evaluiert. Es lag auch ein Vergleich mit den übrigen kantonalen Verwaltungen der deutschen Schweiz vor: 14 Verwaltungen weisen sieben Direktionen auf und sechs Verwaltungen haben eine Struktur mit fünf Direktionen. Es sind dies: Aargau, Baselland, Graubünden, Schaffhausen, Solothurn und Thurgau.

Allerdings sind in den Kantonen Obwalden und Nidwalden Arbeiten für den Uebergang vom Siebner- zum Fünfer-Modell im Gange. Im Kanton Obwalden zwang eine in der Volksabstimmung angenommene Verfassungsinitiative den Regierungsrat zu diesem Schritt; der Kanton Obwalden wechselt auf die Amtsdauer 2002/2006 zum Fünfer-Modell.

3.3. Führungskultur

Der Uebergang vom Siebner- zum Fünfer-Modell von Regierung und Verwaltung hätte eine Aenderung des Staatsleitungsmodells und eine Aenderung in der Führungskultur zur Folge. Dabei ist nicht ein theoretischer

sches Modell, mit dem alle Kantonsregierungen verglichen werden könnten, sondern die konkrete Situation im Kleinkanton Glarus zu beachten. Wegen der grundsätzlich gleichen Aufgabenstellung wie in den grösseren Kantonen muss es immer wieder gelingen, das öffentliche Dienstleistungsangebot in vollem Umfang mit den zur Verfügung stehenden knapperen Ressourcen anzubieten.

Dieser Realität trägt das Siebner-Modell mit Hauptamt Rechnung. Die Führung als Kollegialbehörde sowohl im strategischen als auch im übergeordneten operativen Bereich steht im Vordergrund. Die Departementsführung ist geprägt durch die Vorbereitung der Regierungsentscheide und den Vollzug durch die Amtsstellen.

Im Fünfer-Modell müsste bei der Doppelrolle der Regierungstätigkeit stärker zwischen der politisch-strategischen Gesamtführung und der operativ selbstständigeren Departementsführung unterschieden werden. Beide Aspekte sind wichtig: Im politisch-strategischen Steuerungskreis der Staatsleitung wirkt der Regierungsrat unmittelbar an der Politikgestaltung mit; im operativen Steuerungskreis leitet er die Umsetzung des dem Departement zugewiesenen Aufgabenbereichs bzw. der vom Gesamtregierungsrat konkretisierten Leistungsziele und -aufträge als «oberster Manager». Insoweit käme das Fünfer-Modell der wirkungsorientierten Verwaltungsführung näher. Gleichzeitig würden die Anforderungen an die einzelnen Regierungsmitglieder und eine entsprechende Departementsorganisation steigen und die Departementsvorsteher nicht mehr über so vertiefte Detailkenntnisse von Vollzugsbereichen und einzelnen Geschäften verfügen wie beim Siebner-Modell.

3.4. Gegenüberstellung der Vor- und Nachteile der beiden Modelle

3.4.1. Fünfer-Modell von Regierung (Vollamt) und Verwaltung

<i>Charakteristik</i>	<i>Vorzüge</i>
<ul style="list-style-type: none"> – fünf Regierungsmitglieder im Vollamt (100 Prozent)*; – Führung als verstärkt strategisches Managementorgan; – Amtsdauer von vier Jahren; – Pensionsregelung und Abgangsentschädigung wie privatwirtschaftliches Unternehmensmanagement; – Führung je eines operativ selbstständigen Departements; – Landammann als Vorsitzender. 	<ul style="list-style-type: none"> Politisch: – Regierungstätigkeit als Beruf mit grösserer Unabhängigkeit und besserer sozialer Abstützung; – bessere Rekrutierungsmöglichkeit aus höheren Kadern. Verwaltungsführung und Departementsorganisation: – wirksamere Trennung der strategischen Regierungstätigkeit gegenüber der operativen Departementstätigkeit, Stärkung der Verwaltung; – voll ausgebaute Departementsorganisation mit weniger Schnittstellen (mit aufgewerteten Departementssekretariaten zur Führungsunterstützung) und weniger Aufgabenschnittstellen über Departementsgrenzen hinaus.

3.4.2. Siebner-Modell von Regierung (Hauptamt) und Verwaltung

<i>Charakteristik</i>	<i>Vorzüge</i>
<ul style="list-style-type: none"> – sieben Regierungsmitglieder im Hauptamt (80 Prozent)*; – Führung als Kollegialbehörde im strategischen und übergeordneten operativen Bereich; – Amtsdauer von vier Jahren; – Pensionsregelung wie Verwaltung, geringe Abgangsentschädigung; – Führung je eines Departements als Vorbereitungs- und Vollzugsorgan; – Landammann eher als Primus inter pares, aber mit verfassungsmässiger Leitungsfunktion. 	<ul style="list-style-type: none"> Politisch: – breitere demokratische, regionale und parteipolitische Abstützung; – breitere gesellschaftliche und berufliche Auswahl und Synergien zu andern Führungstätigkeiten; – Bürgernähe in strategischen und operativen Angelegenheiten. Verwaltungsführung und Departementsorganisation: – stärkere politische Steuerung der Staatsgeschäfte durch ausgewogene Kollegialentscheide und politisch abgestützte Departementsentscheide; – flexible, flache Departementsorganisation.

* Als 100 Prozent wird der Aufwand eines Managementmitgliedes in der Privatwirtschaft von 60 Stunden je Woche betrachtet.

3.5. Hauptgründe zugunsten der Beibehaltung des Siebner-Modells

Bürgernähe

Mit dem Siebner-Modell sind die Mitglieder des Regierungsrates direkter ansprechbar. Es gehört zur politischen Kultur eines Landsgemeindekantons, dass nicht nur schriftliche Kontakte mit den Mitgliedern der Behörden – auch des Regierungsrates als oberster Exekutivbehörde – gepflegt werden können. Das direkte Gespräch muss weiterhin möglich sein; dies vereinfacht viele Verfahren und dient oftmals einer speditiven Erledigung.

Breite Meinungsbildung

Eine der Hauptaufgaben des Regierungsrates ist die politische Leitung des Kantons. Die Festlegung der hauptsächlichsten Ziele des staatlichen Handelns erfordert eine breite Meinungsbildung; sieben Persönlichkeiten können mehr Lebens- und Berufserfahrung in die Kollegialbehörde einbringen.

Gestiegene Bedürfnisse

Die Tätigkeit des Regierungsrates ist in den vergangenen zwei Jahrzehnten bedeutend arbeitsintensiver und komplexer geworden.

Breitere Basis möglicher Kandidatinnen und Kandidaten

Durch die Möglichkeit, die bisherige zivile Tätigkeit (Berufs- und Geschäftsleben sowie Familientätigkeiten) in einem reduzierten Umfang weiterzuführen, ist es einer grösseren Anzahl von Persönlichkeiten möglich, sich für eine Kandidatur zu entscheiden. Das Siebner-Modell vermag den regionalen, den politischen sowie den bevölkerungsmässigen Gegebenheiten besser Rechnung zu tragen.

Hauptamtliche Tätigkeit

Die Mitglieder des Regierungsrates können den Kontakt zur Alltagsrealität ihres Berufslebens eher beibehalten. Dies ist wichtig und förderlich für die politische Tätigkeit.

Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen

Die Zusammenarbeit unter den Kantonen einerseits und mit den Bundesbehörden andererseits ist unabdingbar. Die Mitglieder des Regierungsrates müssen deshalb vermehrt an interkantonalen und eidgenössischen Konferenzen teilnehmen. Dieser grosse zeitliche Aufwand ist unabhängig von der Einwohnerzahl und kann unter sieben Regierungsratsmitgliedern besser aufgeteilt werden.

3.6. Hauptgründe zugunsten eines Fünfer-Modells

Kleinheit und Ueberblickbarkeit

Die Kleinheit und Ueberblickbarkeit des Kantons spricht für eine Reduktion der Anzahl Regierungsratsmitglieder. Elf Kantone haben fünf Regierungsräte; darunter Aargau mit 525 000 und Wallis mit 269 000 Einwohnern sowie Graubünden mit 186 000 Einwohnern, drei Landessprachen und einem sehr viel grösseren Gebiet mit einer Vielzahl verschiedener Regionen.

Entflechtung zwischen strategischer und operativer Führung

Mit Einführung eines Fünfer-Modells müsste eine Entflechtung zwischen der Legislative, der Exekutive und der Verwaltung einhergehen. Der Regierungsrat könnte sich auf die strategischen Aspekte der Führung konzentrieren und hätte in erster Linie alle politischen Bereiche der Verwaltungstätigkeit abzudecken.

Verbesserung des Informationsflusses

Die Reduktion der Anzahl Mitglieder vereinfacht und beschleunigt den gegenseitigen Informationsfluss. Dies erleichtert die Koordination zwischen den Direktionen. Ueberdies können die einzelnen Mitglieder aus einem breiteren Aufgabenbereich informieren, vermögen eine gesamtheitlichere Sicht ins Kollegium einzubringen und übernehmen damit mehr Verantwortung.

Erleichterung der Führungsarbeit; vom Hauptamt zum Vollamt

Fünf vollamtliche Mitglieder haben auf andere Nebenbeschäftigungen und auch auf ein Doppelmandat bei den eidgenössischen Räten zu verzichten. Sie können sich somit vollumfänglich auf ihre Tätigkeit als politische Lenker in den Dienst des Kantons stellen.

4. Auswirkungen eines Modellwechsels

4.1. Organisatorische Auswirkungen

Der Uebergang zu einem Fünfer-Modell betrifft sowohl die Regierungs- wie die Verwaltungsebene. Es handelt sich deshalb sowohl um eine Staatsleitungs- als auch um eine Verwaltungs- bzw. Departementsreform.

4.1.1. Staatsleitung

Im Rahmen der Staatsleitung interessiert lediglich, wie das Regierungsamt im Fünfer-Modell neu ausgestaltet werden sollte.

Wahl auf eine vierjährige Amtsdauer

Die Wahl auf eine vierjährige Amtsdauer hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Der vierjährigen Planungsperiode (Entwicklungs- und Finanzplan) wird im politisch-strategischen Bereich künftig ein grösserer Stellenwert zugemessen.

Uebergang zum Vollamt

Der Regierungsrat hat schon bei früheren Gelegenheiten das «Siebner-Modell im Hauptamt» einem «Fünfer-Modell im Vollamt» gegenübergestellt. Mit einem Uebergang zum Fünfer-Modell ist die Vollamtlichkeit gerechtfertigt. Die Regierungstätigkeit wird zum Beruf.

Die Doppelrolle bleibt: einerseits als Mitglied des Regierungskollegiums im politisch-strategischen Bereich Kollegialentscheide fällen und andererseits als Departementsvorsteherin oder -vorsteher politisch-operativ ein Departement führen. Die Herausforderung im Führungsbereich steigt aber auch aufgrund der grösseren Aufgabenbereiche bei nur fünf Departementen.

Anpassung der Unvereinbarkeitsbestimmungen

Bei einer vollamtlichen Tätigkeit wären im Weiteren die Unvereinbarkeitsbestimmungen für die Regierungsratsmitglieder restriktiver auszugestalten. Es müsste jede nebenberufliche Erwerbstätigkeit und die Uebernahme eines eidgenössischen Mandates ausgeschlossen werden, da solche Doppelbelastungen bei einem Fünfer-Gremium nicht mehr tragbar wären.

Rücktrittsregelung

Nach der Einführung des Vollamtes kommt einer Abgangsentschädigung höhere Bedeutung zu. Auch jüngere Führungskräfte sollen für das Regierungsamt rekrutiert werden können, ohne befürchten zu müssen, beim Ausscheiden aus dem Amt ohne genügende soziale Absicherung den Anschluss an eine Tätigkeit in der Privatwirtschaft nur erschwert wieder finden zu können. Magistratspersonen sollten nicht wegen ungenügender Abgangsregelung und mangelnder Berufsmöglichkeiten im fortgeschrittenen Berufsalter in eine erhebliche Vorsorgelücke fallen.

Es ist neu eine Abgangsentschädigung als Durchschnittswert in der Höhe eines Jahresgehalts vorzusehen. Nach wenigen Amtsjahren kann die Entschädigung nur sechs Monatsgehälter, nach vielen Amtsjahren aber auch bis zu 18 Monatsgehältern betragen.

Altersvorsorge/Pensionskasse

Die Mitglieder des Regierungsrates haben mit Erreichen des 65. Altersjahres ihr Amt aufzugeben. Ueberdies sehen die Statuten der Pensionskasse für ihre Mitglieder und damit für Regierungsräte wie Staatsbedienstete ab Erreichen des 60. Altersjahres die Möglichkeit der vorzeitigen Pensionierung vor.

4.1.2. Verwaltungsreform

Das Fünfer-Modell brächte es mit sich, dass zwei bisherige Departemente mit ihren Amtsstellen auf die fünf verbleibenden Departemente aufgeteilt werden müssten. Nach Abwägen der Kriterien Organisation, Wirkung des Sachzusammenhangs, effiziente Arbeitsabläufe, Sicherstellung der Führung und Aufsicht sowie aufgrund sachlicher und politischer Ausgewogenheit wären die Departemente neu zu bilden und zu bezeichnen. Laut dem erwähnten Arbeitspapier von 1998 würden bei einem allfälligen Fünfer-Modell die folgenden Departemente vorgesehen: Finanz-, Sicherheits-, Bau-, Bildungs- und Volkswirtschaftsdepartement.

4.2. Finanzielle Auswirkungen

Eine Organisation mit fünf vollamtlichen Mitgliedern verlangt eine entsprechende Entschädigung und soziale Abstützung. Es geht insbesondere darum, den breiten Zugang zum Regierungsamt nicht durch Hürden bei den Anstellungsbedingungen einzuschränken, namentlich für jüngere Führungskräfte durch eine Amtszeitbeschränkung oder durch eine beim Ausscheiden vor Erreichen des Rücktrittsalters im Vergleich zur Privatwirtschaft ungenügende Abgangsregelung.

Theoretisch führt das Fünfer-Modell zu folgenden Aenderungen: bei den Regierungsratspensen statt 7x80 Prozent neu 5x100 Prozent (- 60 Prozent); auch ergäben sich nur noch fünf statt sieben Departementssekretariate. Diese rein rechnerisch auf Stellenprozenten basierenden Einsparungen würden jedoch – wie die folgenden Zahlenbeispiele belegen – mehr als kompensiert; es steigen die Anforderungen an die Mitglieder des Regierungsrates, was mit einer besseren Besoldung sowie besserer Abgangsregelung verbunden ist.

4.2.1. Regierungsratsgehälter

Lohnsumme mit sieben Mitgliedern im Hauptamt

Die Regierungsratsgehälter betragen 80 Prozent des maximal möglichen Gehalts gemäss Besoldungsverordnung (190 600 Fr.).

7 Regierungsräte, je 152 500 Franken

1 067 500 Franken

Entschädigung Landammann/Landesstatthalter

26 000 Franken

1 093 500 Franken

Lohnsumme mit fünf Mitgliedern im Vollamt

Die Regierungsratsgehälter basieren auf der Annahme, dass vollzeitlich tätige Regierungsräte 10 Prozent höher als das maximal mögliche Gehalt gemäss Besoldungsverordnung entschädigt werden (190 600 Fr. + 10% = 209 700 Fr.).

5 Regierungsräte, je 209 700 Franken	1 048 500 Franken
Entschädigung Landammann/Landesstatthalter	<u>26 000 Franken</u>
	<u>1 074 500 Franken</u>

4.2.2. Abgangsentschädigung

Heute können die Regierungsräte einen Besoldungsnachgenuss von sechs Monaten geltend machen. Für vollzeitlich tätige Mitglieder müsste eine Abgangsentschädigung im Umfang von rund einem Jahresgehalt vorgesehen werden, damit sie Gelegenheit erhielten, nach dem Ausscheiden aus dem Amt den Wiedereinstieg ins Berufsleben vorbereiten zu können.

4.2.3. Lohnsumme mit sieben Departementssekretariaten

Bei sieben Departementen sind die Lohnkosten von sieben Departementssekretariaten vorzusehen. Davon werden jedoch vier Sekretariate in Amtsverbindung mit einer Hauptabteilung geführt:

7 Departementssekretäre à 140 000 Franken	<u>980 000 Franken</u>
---	------------------------

4.2.4. Lohnsumme bei fünf Departementssekretariaten

Die Departementssekretariate müssten beim Fünfer-Modell stärker dotiert werden, da die Departementssekretärinnen/-sekretäre erste Führungskräfte und Stabschefs der Departementvorsteher würden. Da die Gesamtheit der Aufgaben durch Einführung des Fünfer-Modells keine Reduktion erfährt und die Anforderungen an die Departementssekretärinnen/-sekretäre steigen, ist dies auch mit einer höheren Besoldung abzugelten.

Bei nur noch fünf Departementen ist eine Amtsverbindung der Sekretäre mit einer andern Funktion nicht mehr möglich, was zu neuen Stellen auf der Stufe Hauptabteilung führt.

5 Departementssekretäre à 150 000 Franken	750 000 Franken
zusätzlich 4 Amtsvorsteher à 130 000 Franken	<u>520 000 Franken</u>
	<u>1 270 000 Franken</u>

In diesen Zahlen nicht berücksichtigt ist eine stärkere Dotierung der gesamten Departementssekretariate.

4.2.5. Zusammenfassung

Diese Zusammenstellung ergibt bei einem Wechsel vom Siebner- zum Fünfer-Modell geschätzte Mehrkosten von rund 270 000 Franken. Mit der Einführung des Fünfer-Modells können keine Einsparungen erzielt werden.

5. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Der Regierungsrat führte ein Vernehmlassungsverfahren bei Parteien und Verbänden durch. Es gingen sechs Antworten ein. In zwei Vernehmlassungen wird das gewählte Vorgehen, vor der Aenderung der Verwaltungsorganisation die Grundsatzfrage nach der Zahl der Regierungsratsmitglieder zu klären, ausdrücklich begrüsst.

Fünf Vernehmlassende sprechen sich für die Beibehaltung des Modells mit sieben hauptamtlichen Regierungsratsmitgliedern aus. Die meisten Vernehmlassungsteilnehmer können sich den Ueberlegungen des Regierungsrates anschliessen, einzelne kommen aus anderen Gründen zum gleichen Ergebnis; einzig eine Antwort plädiert für einen Wechsel zu fünf Vollämtern.

6. Stellungnahme des Regierungsrates

Die Frage fünf oder sieben Regierungsratsmitglieder, und damit verbunden Voll- oder Hauptamt, ist in erster Linie eine politische Frage. Es lassen sich für beide Modelle Argumente und je nach deren politischer Gewichtung unterschiedliche Entscheide begründen.

Die Argumente, die dazu führten, dass man als Staatsleitungsmodell ein Siebner-Gremium im Hauptamt der Verfassung zugrunde legte, sind im Grossen und Ganzen immer noch richtig. Dieses System hat sich bewährt. Heute üben alle Regierungsratsmitglieder ihre Tätigkeiten hauptamtlich aus; Nebenbeschäftigungen werden nur in einer sehr geringen Masse wahrgenommen. Der Regierungsrat nimmt sich der Grundsatzfragen im Plenum an; er wendet dafür an den ordentlichen Sitzungen und für Klausurtagungen mehr Zeit als früher auf. Bei einem Uebergang zu einem Fünfer-Modell müsste das einzelne Mitglied mehr Zeit für die Führung des grösseren Departements aufwenden. Das Siebner-Modell gewährleistet eine breitere demokratische, regionale und parteipolitische Abstützung; es ist zudem bürgerfreundlicher und -näher.

Das Fünfer-Modell würde dazu führen, dass die direkten Kontakte zwischen einem Regierungsratsmitglied und dem einzelnen Bürger nicht mehr im bisherigen Mass möglich wären, da die Regierungsratsmitglieder einerseits durch das Kollegium, andererseits durch umfangreichere Departementsführung stärker absorbiert würden. Auch könnten Repräsentationsverpflichtungen kaum mehr im bisherigen Mass wahrgenommen werden. Durch das höhere Engagement nach innen würde vermutlich eine grössere Distanz zwischen Regierung und Bürger entstehen, der Regierungsrat vermehrt als abgehobene «Classe politique» wahrgenommen.

Faktisch ist heute das Regierungsratsamt zu einem Vollamt geworden. Die gewachsene Aufgabenlast sowohl auf Departementsebene als auch im Kollegialgremium zwingt die Regierungsräte, sich im Vollamt diesen Anforderungen zu stellen. Eine seriöse Aufgabenerfüllung ist heute anders kaum mehr machbar. Nebenbeschäftigungen oder sogar ein bezahlter Nebenerwerb sind, wie die jährlichen Berichterstattungen an den Landrat zeigen, nur noch in einem minimalen Mass möglich.

Bei einem Fünfer-Modell müssten die Departementssekretariate zur Führungsunterstützung ausgebaut werden, da die einzelnen Departemente grösser würden. Auch würde die Belastung des Landammanns über eine Dauer von vier Jahren zu gross. Er hätte nebst der breiteren Departementsführung auch eine noch umfassendere Palette von Führungsaufgaben des Gesamtregierungsrates (Planung, Vorbereitung, Führung und Nachbereitung der Regierungsratssitzungen) sowie vielfältigere Repräsentationsverpflichtungen wahrzunehmen. Allenfalls müsste nebst einem Ausbau der Führungsunterstützung durch die Regierungskanzlei auch eine Verkürzung der Amtsdauer auf zwei Jahre geprüft werden.

Für das Fünfer-Modell spricht die grössere Unabhängigkeit des Regierungsratsamtes. Mit einer voll ausgebauten Departementsorganisation mit weniger Schnittstellen (mit aufgewerteten Departementssekretariaten zur Führungsunterstützung) über Departementsgrenzen hinaus kann ein effizienteres Führungsmodell geschaffen werden, welches klarer zwischen strategischer Regierungstätigkeit und operativer Departementstätigkeit trennt. In diese Richtung geht aber auch die neue Verwaltungsorganisation im Siebner-Modell.

Kein Argument zu Gunsten des Fünfer-Modells sind die Kosten. Ein Uebergang zu diesem Modell brächte im Gegenteil Mehrkosten.

Auch in der Vernehmlassung fand das Siebner-Modell grossmehrheitlich Unterstützung. Der Regierungsrat bekennt sich in einer Gesamtwürdigung nach wie vor zum bestehenden Siebner-Modell im Hauptamt.

7. Beratung der Vorlage im Landrat

Die Vorlage wurde durch eine landrätliche Kommission unter dem Vorsitz von Landrat Hans Rudolf Zopfi, Schwanden, vorberaten. Eintreten war für die Kommission unbestritten. Die Kommission lehnte nach eingehender Diskussion das Ueberprüfen eines Staatsleitungsmodells, welches strategische und operative Ebene trennt, einstimmig ab. Sie erachtet zudem ein Vollamt beim Siebner-Modell als unnötig. Im Weiteren bevorzugt sie mit grosser Mehrheit das Siebner-Modell.

Der Landrat befasste sich engagiert mit der Vorlage. Es wurde nochmals betont, dass das Staatsleitungsmodell von der Beantwortung der Frage «sieben oder fünf Regierungsräte» nicht grundsätzlich beeinflusst werde. Bei beiden Modellen hätten die Regierungsmitglieder einerseits politisch-strategische Führungsaufgaben im Kollegium wahrzunehmen, andererseits die operative Führung des ihnen zugeteilten Departements sicherzustellen. Eine organisationstechnische Beurteilung zeige für beide Varianten Vor- und Nachteile auf. Die umfassende Beurteilung favorisiere aber das Siebner-Modell wegen der grösseren Unabhängigkeit des Regierungsrates gegenüber der Verwaltung, der besseren Erreichbarkeit und damit grösseren Bürgernähe der Regierungsratsmitglieder, der ausgewogeneren Vertretung der Regionen und politischen Parteien, der Möglichkeit der Beibehaltung des Hauptamtes und der geringeren Kosten. Die Regierungsratsmitglieder vermöchten heute wesentliche Funktionen, wie z. B. die eines Ombudsmannes, selbst zu versehen, was sehr kostbar sei. Im Weiteren wurde betont, dass das jetzige Modell erst mit der Verfassung 1988 eingeführt worden sei und sich grundsätzlich bewährt habe. Für einen Wechsel zu fünf vollamtlichen Regierungsratsmitgliedern wären wesentliche Vorteile aufzuzeigen, was aber nicht geschehen sei. Nur einem Trend zu folgen, sei kein gewichtiges Argument.

Es wurden sowohl ein Antrag auf Einführung des Fünfer-Modells als auch auf den Uebergang zum Vollamt gestellt. Dabei wurde betont, dass einige andere Kantone das Fünfer-Modell praktizierten und damit gute Erfahrungen gemacht hätten. Regierungsräte seien Profis und hätten sich ausschliesslich für den Kanton einzusetzen. In der Privatwirtschaft käme es auch niemandem in den Sinn, Kaderleute nur zu 80 Prozent anzustellen. Fünf Regierungsräte mit entsprechender Entlohnung machten das Amt auch für Leute attraktiv, die keine Möglichkeiten für eine entschädigte Nebenbeschäftigung hätten. Der Regierungsrat stelle selber fest, dass ein Teil seiner Mitglieder vollamtlich tätig sei, der Uebergang zum Vollamt sei daher ehrlicher.

Sowohl der Antrag auf Einführung des Fünfer-Modells als auch der Antrag auf Einführung des Vollamtes wurden vom Landrat grossmehrheitlich abgelehnt. Der Landrat schloss sich dem Antrag von Kommission und Regierungsrat an, beim bisherigen, bewährten Modell zu bleiben.

8. Antrag

Gestützt auf vorstehende Erwägungen beantragt der Landrat der Landsgemeinde, das Projekt «Verwaltungsorganisation 200X», insbesondere die neue Verwaltungsorganisation samt Verwaltungsorganisationsgesetz, auf der Basis von sieben hauptamtlich tätigen Mitgliedern des Regierungsrates zu realisieren.

§ 6 Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

1. Ausgangslage

1.1. Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG)

Das geltende KVG trat am 1. Januar 1996 in Kraft. Mit ihm wurde nebst viel anderem die Prämienverbilligung für Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen eingeführt. Das Wesentliche über die Prämienverbilligung ist in den Artikeln 65, 66 und 106 KVG enthalten. Diese Artikel sind bereits drei Mal geändert worden. 1998 wurde entschieden, den Prämienindex bei der Berechnung der Beiträge des Bundes an die Kantone nur noch während längstens sechs Jahren seit Inkrafttreten des KVG – also bis Ende 2001 – zur Anwendung zu bringen. Die Aenderung vom März 2000 verpflichtet die Kantone, bei der Ueberprüfung der Anspruchsvoraussetzungen grundsätzlich die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse zu berücksichtigen und nach erfolgter Feststellung der Bezugsberechtigung die Prämienverbilligungsbeiträge so auszurichten oder gutschreiben, dass die Anspruchsberechtigten ihre Prämien nicht vorschussweise zu bezahlen haben. Auch wurde die Sistierung der Versicherungspflicht für die Dauer einer längeren Militärdienstleistung (mehr als 60 aufeinanderfolgende Tage) eingeführt. Diese Revision beinhaltet den Hauptgrund für den vorliegenden Antrag auf Aenderung des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG). Wesentlich ist folgende geänderte Bestimmung des Bundesgesetzes:

– *Artikel 65; Prämienverbilligung durch die Kantone*

¹ Die Kantone gewähren den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligung. Der Bundesrat kann die Anspruchsberechtigung auf versicherungspflichtige Personen ohne Wohnsitz in der Schweiz ausdehnen, die sich längere Zeit in der Schweiz aufhalten.

³ Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Ueberprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden. Nach der Feststellung der Bezugsberechtigten sorgen die Kantone zudem dafür, dass die Auszahlung der Prämienverbilligung so erfolgt, dass die anspruchsberechtigten Personen ihrer Prämienzahlungspflicht nicht vorschussweise nachkommen müssen.

⁴ Die Kantone informieren die Versicherten regelmässig über das Recht auf Prämienverbilligung.

⁵ Die Versicherer sind verpflichtet, bei der Prämienverbilligung über die Bestimmungen von Artikel 82 Absatz 3 hinaus mitzuwirken, sofern sie dafür vom Kanton angemessen entschädigt werden.

⁶ Die Kantone haben dem Bund zur Ueberprüfung der sozialpolitischen Ziele anonymisiert Angaben über die begünstigten Versicherten zu machen. Der Bundesrat erlässt die notwendigen Vorschriften.

Nur ein halbes Jahr später, im Oktober 2000, erfuhr das KVG die dritte Teilrevision. Sie brachte im Wesentlichen eine Anpassung an die bilateralen sektoriellen Abkommen zwischen der Schweiz, der Europäischen Gemeinschaft (EG) und ihren Mitgliedstaaten. Ziel des Abkommens über die Freizügigkeit ist die stufenweise Einführung der Freizügigkeit für alle Bürgerinnen und Bürger der Schweiz und der EG-Staaten. Dieses Abkommen wirkt sich auf die Versicherungspflicht und die Prämienverbilligung aus. Es sieht unter anderem die Koordination der sozialen Sicherheit nach dem Muster der in der EG geltenden Regelungen vor, damit der freie Personenverkehr nicht durch einschränkende sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen behindert wird. Mit dem Inkrafttreten der Abkommen wird die Versicherungspflicht vom Erwerbort abgeleitet und nicht mehr vom Wohnort, dies insbesondere für Grenzgänger und Rentner. Die Prämienverbilligung für Rentner und ihre Angehörigen in der EG wird vollständig durch den Bund vollzogen und finanziert. Die übrigen Bestimmungen bedingen aber Anpassungen im kantonalen Recht, die mit den bilateralen sektoriellen Abkommen in Kraft treten sollen. Dies geschieht vermutlich frühestens per 1. Juli 2002.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Teilrevisionen des KVG finden sich in der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV) und der Verordnung über die Beiträge des Bundes zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (VPVK).

Ein im Juni 2001 überwiesener landrätlicher Vorstoss verpflichtete zudem den Regierungsrat bis Ende 2001 im Bereich Prämienverbilligung tätig zu werden und eine Anpassung an die geänderten bundesrechtlichen Vorgaben vorzubereiten.